

Willkommen

... Kinderschutz-
konzept
der Karlschule ...



Die Karlschule

Westberger Weg 17 -19
59065 Hamm

Fon: 02381 - 9 14 85 12
Fax: 02381 - 9 14 85 14

Mail: karlschule@haka.schulen-hamm.de
Web: <https://die-karlschule.de>

Die Karlschule

demo**K**ratisch

innov**A**tiv

integ**R**ativ

individue**L**

inklud**S**iv

Charakterstark

ric**H**tungsweisend

interk**U**lturell

schü**L**erorientiert

kons**E**quent



Die Starke Schule im Herzen Hamm

1. Einleitung

An einer Schule wie der Karlschule kommen Kinder und Jugendliche aus vielen verschiedenen Kulturen und sozialen Umfeldern in den Klassen zusammen. Nicht alle haben die Chance unversehrt, unbeschwert und sorgenfrei aufzuwachsen. Daher ist es unabdingbar, ihnen Schutzräume und Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen, wenn sie Opfer von (sexualisierter) Gewalt geworden sind, bzw. dieses Thema präventiv mit den Kindern und Jugendlichen zu kommunizieren, sie zu stärken ihre Bedürfnisse und Wahrnehmungen ernst zu nehmen und mögliche Gefährdungssituationen einschätzen zu können. Sie haben die Möglichkeit, sich an eine Vertrauensperson zu wenden, um dann individuelle Hilfen zu bekommen.

Damit die Schule diesem Auftrag gerecht wird ist es unerlässlich, dass alle an der Schule Beschäftigten, die mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten, über Hilfsangebote und Verfahrensweisen informiert und für das Thema sensibilisiert sind, um bei Bedarf handlungsfähig zu sein. Niemand sollte in einem solchen Fall alleine handeln müssen, sondern sich im lokalen Hilfenetzwerk an entsprechende Fachkräfte wenden, um dann gemeinsam einen Handlungsplan entwickeln zu können.

Dieses Konzept soll sicherstellen, dass Formen von (sexueller) Gewalt vermieden, erkannt und bei Bekanntwerden aufgearbeitet werden können. Es ist ein verbindlicher Handlungsleitfaden für alle an der Schule im pädagogischen Bereich beschäftigten Personen. Hierzu zählen insbesondere die Lehrkräfte, Sozialarbeiter:innen und im Ganztags beschäftigte Honorarkräfte. Darüber hinaus sind auch externe Partner:innen wie Inklusionshelfer:innen, Praktikant:innen, Nachhilfekräfte sowie alle anderen Beschäftigten wie z.B. aus der Berufsorientierung verpflichtet, das Konzept einzuhalten.

2. Formen der Kindeswohlgefährdung

Von Kindeswohlgefährdung spricht der Kinderschutzbund NRW mit Bezugnahme auf die Erläuterung des BGH, wenn eine gegenwärtig vorhandene Gefahr gegeben ist, die bei weiterer Entwicklung eine erhebliche Schädigung vermuten lässt (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.).

Folgende drei Kriterien müssen laut dieser Definition dafür gegeben sein,

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig gegeben sein.
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie nicht schon eingetreten ist (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.).

Bei der Kindeswohlgefährdung handelt es sich somit nicht nur um die Verletzung des Kindeswohls, sondern vor allem um die körperliche,- geistige oder seelische Schädigung des Kindes die durch diese erfolgt (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.).

Im Nachfolgenden werden einige der verschiedenen Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung, die der Kinderschutzbund NRW auf seiner Homepage formuliert und zusammengefasst hat dargestellt.

2.1 Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung wird die andauernde oder wiederholte Unterlassung der Fürsorgepflicht von Kindern, durch die Sorgeberechtigten verstanden (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.).

Die Unterlassungen der verschiedenen Grundbedürfnisse von Kindern können dabei folgende Aspekte betreffen:

- **„Körperliche Vernachlässigung:** unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u.ä.

- **Erzieherische und kognitive Vernachlässigung:** fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Förderung und Anregung zu Spiel und Leistung
- **Emotionale Vernachlässigung:** Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.
- **Unzureichende Aufsicht:** Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes.“ (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.).

2.2 Erziehungsgewalt und Misshandlung

Leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnet der Kinderschutzbund NRW als **Erziehungsgewalt**. Diese sind erzieherisch motiviert und beinhalten oftmals einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, der aber nicht die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Kindes zum Zweck hat (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.). Formen der körperlichen Erziehungsgewalt sind beispielsweise leichte Ohrfeigen oder hartes Anfassen (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.).

Bei der **Kindesmisshandlung** wird physische und psychische Gewalt ausgeübt, die gewollt Verletzungen und Schädigungen herbeiführt oder aber deren Folgen wissentlich in Kauf nimmt (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.). Dazu zählen zum Beispiel körperliche Misshandlungen wie Tritte, Stöße, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen etc. (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.).

2.3 Psychische Gewalt

Von einer psychischen Misshandlung ist laut Kinderschutzbund NRW auszugehen, wenn eine oder mehrere dieser Unterformen wiederholt oder anhaltend auftreten:

- „ das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen

- das Ignorieren im Sinne des Entzugs elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Korumpieren im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Adultifizieren im Sinne des Bemühens, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen bzw. die dauernde Überforderung eines Kindes durch Missachtung der altersentsprechenden Möglichkeiten und Grenzen“ (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.)

2.4 Sexualisierte Gewalt

Der Kinderschutzbund NRW weist darauf hin, dass die Täter:innen bei sexualisierter Gewalt zu 96 Prozent aus dem näheren Sozialen Umfeld der Kinder stammen (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.).

Bei sexualisierter Gewalt lassen sich laut Kinderschutzbund NRW ebenfalls physische und psychische Formen unterscheiden.

2.4.1 Physische sexualisierte Gewalt: Dies meint körperliche Handlungen, wie beispielsweise das erotische Küssen, das berühren und Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane sowie jegliche Art von Sexualverkehr zwischen Kind und dem Täter:innen (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.).

2.4.2 Psychische sexualisierte Gewalt: Dazu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Unterhaltungen und das Zugänglichmachen von unangemessenen sexualisierten Inhalten beispielsweise durch Medien (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.).

2.4.3 Sexualisierte Gewalt im Internet: Im Internet kommen Kinder und Jugendliche häufig ungewollt mit sexualisierten Inhalten in Kontakt. Möglich ist ebenfalls, dass sie über das Handy in Form von „Sexting“ entsprechende Inhalte zugesandt bekommen (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.). Auch über Apps, Chatrooms, Onlinespiele oder andere Plattformen können Kinder und Jugendliche in Kontakt mit Personen gelangen, die sie verbal attackieren, um die eigenen sexuellen

Vorstellungen zu bereichern oder die ein reales Treffen planen, um dabei sexualisierte Gewalt auszuüben (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.). Dieses Vorgehen wird als „Cybergrooming“ bezeichnet (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.).

Die Darstellung des Kinderschutzbundes NRW zeigt, dass die Thematik Kindeswohlgefährdung eine sehr umfangreiche ist und viele Facetten und Ebenen betreffen kann.

3. Rechtlicher Rahmen

Die Arbeit an der Karlschule ist der Wahrung der Menschenrechte und dem Schutz der Kinder und Jugendlichen verpflichtet.

3.1 Folgende Rechtsnormen liegen dem Schutzkonzept der Karlschule zu Grunde:

- **UNO-Vereinbarung über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)**
Die 1989 von der UN beschlossene Konvention betont die besonderen Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen. So wurde u.a. das Recht auf Freizeit, das Recht auf Bildung aber auch das Recht auf Schutz vor Gewalt beschlossen (Deutsches Komitee für UNICEF e.V.).
- **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland**
Nach dem Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz sind Eltern und Staat für den Kinderschutz verantwortlich. Dort heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Bundesamt für Justiz)
- **Bürgerliches Gesetzbuch**
Dort heißt es in § 1631 Abs. 2: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“ (Bundesamt für Justiz)
- **Landesbeamtengesetz (LBG NRW) vgl. § 42 ff.** (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen)
- **Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vgl. § 33 ff.** (Bundesamt für Justiz)
- **Allgemeine Dienstordnung (ADO) § 3 Abs. 4** (Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW)

Die Beamten-Gesetze und die ADO geben vor, dass alle Lehrer:innen (Beamte + TV-L) nicht wegschauen und schweigen dürfen, wenn Ihnen ein Missbrauch und / oder eine Kindeswohlgefährdung „dienstlich bekannt“ wird. Sie sind verpflichtet die „nächsthöhere Hierarchieebene“ (= Schulleitung) zu informieren und ggf. zu beraten. - > Offenbarungspflicht! **Ein „Wegschauen“ hat strafrechtliche und disziplinarrechtliche Konsequenzen!**

Möchte sich ein:e Schüler:in einer Lehrkraft offenbaren, muss zum Ausdruck gebracht werden, dass keine Verschwiegenheit der Lehrkraft verlangt werden kann. Die Lehrkraft muss bei dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung und / oder des Missbrauchs die Schulleitung informieren. Möchte sich das Kind unter diesen Umständen nicht offenbaren, sollen ihm Angebote benannt werden, wo es anonyme Beratung außerhalb der Schule erfahren kann.

- **Strafgesetzbuch**

Die Misshandlung von Kindern und der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen erfüllen Straftatbestände. (§ 225 StGB - Misshandlung von Schutzbefohlenen)

Verletzt ein Lehrer seine Fürsorge- und Erziehungspflichten gegenüber dem Schüler gröblich, macht er sich nach § 171 StGB strafbar.

Hinzukommt, dass er sich nach § 13 StGB auch dadurch strafbar machen kann, dass er eine Handlung unterlässt und der Schüler deshalb in einem durch das Strafrecht geschützten Rechtsgut verletzt wird (z.B. Körperverletzung, Tod, sexueller Missbrauch). (Bundesamt für Justiz)

- **Sozialgesetzbuch SGB VIII**

Das achte Sozialgesetzbuch regelt die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland (Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten).

§ 8a des SGB VIII regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. (Bundesamt für Justiz)

- **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

Insbesondere § 4 regelt den Austausch von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdungen. (Bundesamt für Justiz)

- **Jugendschutzgesetz**

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.

3.2 Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten von jungen Menschen, mit denen im Rahmen der sozialen Arbeit in der Karlschule gearbeitet wird, werden entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Grundlage der Schweigepflicht sind folgende Vorgaben:

- **Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vgl. § 37 oder ADO und TV-L-Arbeitsvertrag**

Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach BeamtStG § 37 (gilt für Beamte und TV-L) verlangt die Verschwiegenheit ausdrücklich allen gegenüber, die nicht zum Kollegium der Schule gehören. (Bundesamt für Justiz)

- **Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO** (intersoft consulting)

- **Bundesdatenschutzgesetz (§22: Verarbeitung)** (intersoft consulting)

Das BDSG und die DSGVO regeln das Selbstbestimmungsrecht bei der Speicherung, der Verarbeitung, der Weitergabe, der Speicherung und der Löschung der personenbezogenen Daten. Eine Weitergabe von Daten darf nur erfolgen, wenn eine entsprechende Genehmigung vorliegt.

I.d. Regel wird bei der Aufnahme in die Karlschule eine Genehmigung zwecks Datenaustausch mit der vorherigen Schule eingeholt. Für einen weiterreichenden Austausch mit anderen Stellen (Beratungsstellen usw.) wird eine weiterreichende Genehmigung benötigt.

3.3 Schweigepflicht versus Offenbarungspflicht/ Meldepflicht

Das Gesetz zur „Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) regelt in § 4 die Möglichkeit, erforderliche Informationen zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe oder dem Jugendamt zu übermitteln, wenn dadurch eine Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen wirksam abgewendet werden kann.

In jedem Einzelfall ist eine Interessensabwägung vorzunehmen, ob die Schweigepflicht zum Wohle des jungen Menschen gebrochen werden darf. Grundlage hierfür ist ein rechtfertigender Notstand für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Offenbarungspflicht im Kinderschutzfall hat Vorrang vor der Schweigepflicht im Datenschutz!

3.4 Tätigkeit in der Schule

Vor dem Hintergrund der besonderen Anforderungen an Personen, die beruflich oder ehrenamtlich in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger tätig sind, müssen Sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß des Bundeszentralregistergesetz vorlegen. (Bundesamt für Justiz)

4. Beteiligung und Informationen der Schüler:innen

Gewalt und Diskriminierung sind Probleme mit denen sich Schüler:innen sich nicht nur im Privaten auseinandersetzen müssen, sondern die auch in der Schule immer wieder anzutreffen sind. Innerhalb des Schullebens wird nicht normativen Lebensweisen oft mit Unverständnis oder schlimmer noch mit Ablehnung begegnet. Worte wie „schwul“, „Schwuchtel“, „Lesbe“ werden als Schimpfwörter in Klassenzimmern und Schulhöfen konnotiert. (vgl. Klocke, Akzeptanz, S. 86).

Die Schüler:innen beginnen mit der eigenen Auseinandersetzung ihrer sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Zugehörigkeit und sind in dieser Phase sehr empfänglich für unterschiedlichste Impulse und Umgangsformen. Daher kommt der Schule eine besondere Rolle zu, damit die Schüler:innen dabei begleitet werden, sich ihrer Sexualität bewusst zu werden und einen angemessenen Umgang mit sich und anderen entwickeln zu können. Sie bekommen die Gelegenheit ihre Rechte kennenzulernen um ihre Bedürfnisse zu wahren und ihre Interessen zu vertreten (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.). So sind z.B. Schüler:innenvertretungen ein alltagsnahes Gremium, damit sie sich in Selbstbestimmung und -organisation erproben können.

Die Vertrauenspersonen vor Ort stehen für alle Anliegen und Fragen der Schüler:innen zur Verfügung, so dass diese wissen, an wen sie sich wenden und Unterstützung bekommen können.

5. Fallbeispiel

6. Netzwerkpartner im Kinderschutz und Beratungsstellen

- **Jugendamt Hamm**

Frau Dreckmann (Leitung ASD)
Caldenhofer Weg 159
59063 Hamm
Fon: 02381 17-6270

<https://www.hamm.de/kinderschutz.html>

- **Liste der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ („insoFa“) im Kinderschutz für die Beratung von Berufsheimnisträgern und Menschen die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen**

https://www.hamm.de/fileadmin/user_upload/Medienarchiv_neu/Dokumente/Jugendamt/Liste_insoweit_erfahrene_Fachkraefte.pdf

- **Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder der Stadt Hamm**

Verwaltungsgebäude Elchstraße 11
Elchstraße 11
59071 Hamm

Tel.: 02381 17-6170

eb-elchstrasse@stadt.hamm.de

<https://serviceportal.hamm.de/suche/-/egov-bis-detail/einrichtung/430/show>

- **Weißer Ring - Hilfe für Kriminalitätsoffer**

Ralph Reckmann
Telefon: 02381/3046651

www.hamm-nrw-westfalen-lippe.weisser-ring.de
hamm@mail.weisser-ring.de

- **Schulberatungsstelle für die Stadt Hamm (SBH)**

Pädagogisches Zentrum
Stadthausstraße 3
59065 Hamm
Tel.: 02381 17-5061

sbh@stadt.hamm.de

<https://serviceportal.hamm.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/einrichtung/300/show>

- **Hilfeportal sexueller Missbrauch – Beratungsangebote und Informationen**

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

Quellenangaben

Bundesamt für Justiz

<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>, letzter Zugriff:

22.03.2023

<https://www.gesetze-im-internet.de/beamstg/>, letzter Zugriff: 22.03.2023

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>, letzter Zugriff: 22.03.2023

<https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>, letzter Zugriff:

22.03.2023

<https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html>, letzter Zugriff:

22.03.2023

<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html#BJNR001270871BJNE040604307>, letzter Zugriff: 22.03.2023

https://www.gesetze-im-internet.de/sqb_8/inhalts_bersicht.html, letzter Zugriff:

22.03.2023

https://www.gesetze-im-internet.de/sqb_8/_72a.html, letzter Zugriff: 22.03.2023

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.

Begriffsbestimmung: Kindeswohlgefährdung

<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/begriffsbestimmungen/>, letzter Zugriff: 22.03.2023

Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung

<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefaehrdung/>, letzter Zugriff:

22.03.2023

<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/gesetzliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-1-1/>, letzter Zugriff: 22.03.2023

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, letzter Zugriff: 22.03.2023

intersoft consulting

<https://dsgvo-gesetz.de>, letzter Zugriff: 22.03.2023

<https://dsgvo-gesetz.de/bdsg/22-bdsg/>, letzter Zugriff: 22.03.2023

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61020160704140450650 letzter

Zugriff: 22.03.2023

Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW

<https://bass.schul-welt.de/12374.htm> letzter Zugriff: 22.03.2023